



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 13. August 1982

j Teil I Nr.31

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 82	Verordnung fiber die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	563
22. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	566
22. 7. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	569

Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 22. Juli 1982

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der des Werkverkehrs, im öffentlichen Kraftverkehr sowie die Zuführung von Kraftfahrzeugen. Sie gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die

- Aufgaben der Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs bzw.
- im Werkverkehr und öffentlichen Kraftverkehr Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben mit eigenen Kraftfahrzeugen durchführen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- die Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung, Ministeriums für Staatssicherheit, Ministeriums des Innern und
- nichtöffentliche Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit dem Ziel der Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit minimalem Aufwand. Dazu hat es

- die Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern sowie zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr nach energieoptimalen Gesichtspunkten durchzusetzen;
- Voraussetzungen zur Verlagerung von Leistungen im Straßenverkehr auf die Schienen- und Wasserwege zu schaffen;
- Maßnahmen zur ständig weiteren Rationalisierung und effektiven Gestaltung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen durchzusetzen;

— die Optimierung der Transportwege und des Einsatzes der Transportmittel zu gewährleisten und die Staatsorgane bei der Optimierung der Liefer- und Transportbeziehungen zu unterstützen.

(2) Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet das Ministerium für Verkehrswesen mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen bei der Erfüllung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben zusammen und unterstützt die Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt zur effektiven Durchführung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsorganen Grundsätze fest, vor allem für

- die volkswirtschaftlich zweckmäßige Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr für die rationelle Verkehrsdurchführung,
- die Entwicklung der Kapazitäten des Werkverkehrs und ihre Bereitstellung im Rahmen der Bilanzierung,
- die Einbeziehung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs in die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr,
- die Zuführung von Nutzfahrzeugen für den Gütertransport und von Kraftomnibussen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 8 Personen bestimmt sind,
- den Umfang und Inhalt der erforderlichen Berichterstattung.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen erarbeitet und übergibt den Räten der Bezirke Grundsätze und spezifische Aufgabenstellungen für die Entwicklung und Durchführung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Territorium. Es leitet die örtlichen Staatsorgane und volkseigenen Verkehrskombinate zur einheitlichen Durchsetzung der Grundsätze und festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung und Rationalisierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen an und kontrolliert deren Durchsetzung.

§ 3

Aufgaben der Staatsorgane

(1) Die Staatsorgane haben ausgehend von ihrer Verantwortung für die rationelle Gestaltung der Liefer-, Transport-,